

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 40 vom 12. Februar 2002

Der Petitionsausschuss hat am 12. Februar 2002 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/238	Überprüfung eines Verwarnungs- und Bußgeldverfahrens	Die erbetene Überprüfung hat ergeben, dass die vom Petenten gerügten Verfahren korrekt durchgeführt worden sind und das Verhalten des vom Petenten genannten Mitarbeiters nicht zu beanstanden ist. Der Petent hat dazu eine ausführliche Antwort erhalten.
S 15/239	Beschwerde über die Arbeitsweise einer Behörde	Die Beschwerde ist berechtigt. Die in der Petition genannte Behörde bedauert ihr Versäumnis, dem Petenten eine Zwischennachricht zukommen zu lassen. Die Behörde hat zwischenzeitlich die erforderlichen Reparaturarbeiten durchgeführt.
S 15/242	Aufenthaltsregelung	Durch die am 15. Januar 2002 erfolgte Ausreise der in der Petition genannten türkischen Familie ist die Petition gegenstandslos geworden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/212	Einbau von Schwellen	Der Einbau von Schwellen wird seit geraumer Zeit grundsätzlich nicht mehr durchgeführt. Neben den Problemen der Befestigung (in dem in Rede stehenden Weg ist Pflaster verschiedener Größen) und der Haltbarkeit bei der Überfahung wurden Schwellen nur in Tempo-30-Straßen eingebaut, um die Geschwindigkeit der Kraftfahrer in diesen Straßen zu drosseln. Neben einem hohen Unterhaltungsaufwand hat sich in den meisten Fällen herausgestellt, dass auch der Lärm der Fahrzeuge beim Überfahren der Schwellen (Abbremsen vorher, danach beschleunigen) die Anwohner dazu gebracht hat, den Abbau zu fordern. Außerdem sind in dem genannten Weg in ausreichendem Maße

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/217	Nutzungserweiterung	<p>verkehrsberuhigende Elemente vorhanden, so dass die Schwellen überflüssig sind.</p> <p>Die beantragte Nutzungserweiterung von einer reinen Speisewirtschaft in eine teilweise Nutzung als Tanzlokal ist mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (hier § 4 BauNVO) nicht vereinbar. Eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BauNVO kommt nicht in Betracht, da das Vorhaben u. a. kein Betrieb des Beherbergungsgewerbes und auch kein sonstiger, nicht störender Gewerbebetrieb ist.</p>